

RS Vwgh 1955/11/11 2520/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1955

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Für die Ermittlung des Berufsbildes ist von den Maßen der Anforderungen auszugehen, die ein Mensch ohne Beziehung zu einem bestimmten Beruf bei normaler Konstitution und größter Anstrengung zu bewältigen imstande ist. Diese absoluten Höchstmaße der Anforderungen bilden den Ausgang für eine einheitliche Bemessung der konkreten Anforderungen, die in den verschiedenen Berufen an einen Menschen gestellt werden. Für jede einzelne Anforderung ist festzustellen, welcher Hundertsatz ihres absoluten Höchstmaßes erforderlich ist, um in tätigem Zusammenwirken eine qualitativ und quantitativ als Normalleistung zu wertende Erwerbstätigkeit hervorzubringen (relative Höchstmaße der Anforderungen). Die relativen Mindestmaße der Anforderungen sind die an ein Erwerbsbemühen, das gerade noch ausreicht, um es qualitativ und quantitativ als Erwerbstätigkeit anerkennen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953002520.X01

Im RIS seit

03.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>